



**Westdeutscher
Kegel- und
Bowlingverband e. V.**

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

INHALTSVERZEICHNIS

Ziffer	Titel	Seite
1.0	Allgemeines	2
2.0	Einberufung	2
3.0	Versammlungsleitung	2
4.0	Ordnungsrecht	3
5.0	Redeordnung	3
6.0	Anträge	4
7.0	Stimmrecht	4
8.0	Abstimmungen	5
9.0	Wahlausschuss und Wahlen	6
10.0	Beschlussfähigkeit	7
11.0	Inkrafttreten	7

Anhang 2 Beitrags- und Gebührenordnung

1.0 Allgemeines

- 1.1 Der WKV gibt sich ergänzend zu seiner Satzung nachstehende Geschäftsordnung mit dem Anhang 1 (Geschäftsverteilungsplan) und dem Anhang 2 (Beitrags- und Gebührenordnung) für die Durchführung von Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) seiner Organe. Sie gilt sinngemäß für alle Versammlungen des WKV und seiner Untergliederungen.

Für die Rechtsorgane gilt die Rechts- und Verfahrensordnung.

- 1.2 Der WKV-Verbandstag, der WKV-Verbandsjugendtag, und die Regionsversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
- 1.3 Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dieses beschließen.

2.0 Einberufung

- 2.1 Die Versammlungen entsprechend Ziffer 1.2 werden nach den Bestimmungen der WKV-Satzung einberufen.
- 2.2 Der Einladung muss eine Tagesordnung beigefügt werden. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen.
- 2.3 Bei sonstigen Versammlungen kann von den Bestimmungen der Ziffer 2.2 abgewichen werden.

3.0 Versammlungsleitung

- 3.1 Die Versammlungen werden von dem jeweiligen Vorsitzenden des Organs geleitet. Falls er und sein gewählter Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen stimmberechtigten Teilnehmer aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- 3.2 Die Eröffnung der Versammlung hat mit der Feststellung zu erfolgen, dass die Versammlung ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig ist. Anschließend ist die vorgesehene Tagesordnung zu genehmigen. Über Einsprüche oder Änderungsanträge zur Tagesordnung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit, ausgenommen Dringlichkeitsanträge gemäß Ziffer 10.3.5 der WKV-Satzung.
- 3.3 Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Aus ihm müssen Datum, Versammlungsteilnehmer, Stimmrechte, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung und die Beschlüsse im Wortlaut ersichtlich sein. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und unverzüglich den Versammlungsteilnehmern zugänglich zu machen.

Bei den Protokollen des WKV-Verbandstages, des WKV-Verbandsjugendtages und der Regionsversammlungen geschieht dies durch die Veröffentlichung im Mitteilungsorgan des WKV (WKR) und/oder auf der offiziellen Webseite der Internetpräsenz (Homepage) des WKV. Einsprüche sind schriftlich mit einer Ausschlussfrist von einem Monat an den Versammlungsleiter zu richten. Erfolgt innerhalb der genannten Frist

kein Einspruch, so gilt das Protokoll als angenommen.

Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet der Versammlungsleiter nach Rücksprache mit dem Protokollführer.

- 3.4 Die Protokolle mit Anhängen vom WKV-Verbandstag, vom WKV-Verbandsjugendtag, und von den Regionsversammlungen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

4.0 Ordnungsrecht

- 4.1 Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.

- 4.2 Stört ein Teilnehmer den Ablauf der Versammlung, so hat der Versammlungsleiter dies zu rügen und erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich ein Teilnehmer trotz wiederholten Ordnungsrufes nicht, so kann er ihn von der Versammlung ausschließen. Das gleiche gilt für Zuhörer.

5.0 Redeordnung

- 5.1 Die Punkte der Tagesordnung werden in der vorgesehenen und zu Versammlungsbeginn genehmigten Reihenfolge beraten.

- 5.2 Beteiligungsberechtigt an den Aussprachen sind die Mitglieder gemäß Ziffer 5.0 der WKV-Satzung mit Ausnahme der Freizeitsportler, die anwesenden Mitglieder des jeweiligen Vorstandes sowie die gewählten Mitglieder der Ausschüsse und der Rechtsorgane.

- 5.3 In jeder Versammlung ist eine Rednerliste aufzustellen, sofern es vom Versammlungsleiter für erforderlich gehalten oder von der Versammlung mit Mehrheit beschlossen wird. Dabei ist zunächst dem Berichterstatter oder Antragsteller das Wort zu erteilen

Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf vor Beginn der Aussprache nicht eröffnet werden. In der Reihe der Meldungen erfolgt die Worterteilung durch den Versammlungsleiter. Jeder Teilnehmer kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen abtreten. Kein Teilnehmer darf das Wort ergreifen, ohne es vorher verlangt und vom Versammlungsleiter erhalten zu haben.

- 5.4 Der Berichterstatter oder Antragsteller kann während der Aussprache nach Worterteilung ohne Eintragung in die Rednerliste sprechen. Diesen Personen ist auch nach Beendigung der Aussprache das Schlusswort zu erteilen.

- 5.5 Der Versammlungsleiter kann in jedem Falle und zu jeder Zeit außer der Reihe das Wort ergreifen.

- 5.6 Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden.

- 5.7 Einen Redner, der nicht zur Sache spricht oder sich dauernd vom Gegenstand der Beratung mit seinen Ausführungen entfernt, kann der Versammlungsleiter "zur Sache" rufen. Einem ohne Erfolg "zur Sache" oder "zur Ordnung" gerufenen Redner kann er für die weitere Behandlung dieses Punktes das Wort entziehen. Über einen Einspruch des Betroffenen entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.

- 5.8 Ein Antrag zur Geschäftsordnung mit dem Ziel, zum Aussprachethema der Tagesordnung zurückzukehren, ist vom Antragsteller zu begründen, bevor er zur Abstimmung gelangt. Zuvor ist einem Redner gegen den Geschäftsordnungsantrag das Wort zu erteilen. Die Erklärungen zur Geschäftsordnung müssen in sachlicher Form ohne Eingehen auf das behandelte Thema abgegeben werden.
- 5.9 Über Anträge auf Schluss der Aussprache ist nach Verlesung der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sofort abzustimmen, nachdem einer dafür und einer dagegen gesprochen hat. Wer selbst zur Sache gesprochen hat, darf diesen Antrag nicht stellen. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Berichterstatter oder Antragsteller das Wort.
- 5.10 Die Rednerliste kann auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss geschlossen werden.
- 5.11 Persönliche Erklärungen sind nur am Ende der Aussprache oder nach Abstimmungen möglich; sie können auf Verlangen im Wortlaut in das Protokoll aufgenommen werden.
- 5.12 Auch außerhalb der Tagesordnung kann der Versammlungsleiter das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen, die ihm während der Versammlung vorher schriftlich mitzuteilen ist.

6.0 Anträge

- 6.1 Anträge zum WKV-Verbandstag, zum WKV-Verbandsjugendtag und zu den Regionsversammlungen können von den Mitgliedern, den Organen des WKV und von den Vorständen der Regionen Rheinland und Westfalen eingebracht werden.
- 6.2 Alle Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, müssen schriftlich eingereicht werden, eine Begründung enthalten und unterschrieben sein.
- 6.3 Bei zugelassenen Dringlichkeitsanträgen gemäß Ziffer 10.3.5 der WKV-Satzung beschließt die Versammlung den Zeitpunkt der Behandlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters oder Antragstellers. Über die Dringlichkeit ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller diese begründet hat und ein anderer Teilnehmer Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen.

7.0 Stimmrecht

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, für jede ihnen zustehende Stimme einen Delegierten zum Verbandstag zu entsenden.
- Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied ist möglich.
- 7.2 Alle Versammlungsteilnehmer haben sich als Delegierte auszuweisen. Die Delegiertenausweise sind hinsichtlich der Stimmberechtigung zu prüfen.
- 7.3 Stimmberechtigt beim WKV-Verbandstag, beim WKV-Verbandsjugendtag und bei den Regionsversammlungen sind:
- 7.3.1 Ortsvereine und Abteilungen von Mehrsparten-Sportvereinen entsprechend ihren gesamten eigenen Mitgliederzahlen nach dem gemeldeten Mitgliederbestand per 1.1. des laufenden Jahres.:

7.3.1.1 beim WKV-Verbandstag:

Je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme

7.3.1.2 beim WKV-Verbandsjugendtag:

Vereinsjugendwarte und Vereinsjugendsprecher haben je eine Stimme. Je angefangene fünf Jugendliche erhält der Verein eine weitere Stimme.

7.3.1.3 bei den Regionsversammlungen:

Je angefangene 20 Mitglieder eine Stimme

7.3.2 die Vorstandsmitglieder der jeweiligen Versammlung mit je einer Stimme. Das Vorstandsmitglied kann sein Stimmrecht nicht übertragen; (Ausnahme 7.7; 7.8; 7.9)

7.3.3 die Anschlussverbände. Das Stimmrecht wird durch Verträge gemäß Ziffer 5.1.4 der WKV-Satzung geregelt.

7.4 Die gewählten Mitglieder der Rechtsorgane und Ausschüsse und die Ehrenmitglieder, die nicht über Ziffer 7.3 stimmberechtigt sind, können am WKV-Verbandstag, am WKV-Jugendverbandstag und an den Regionsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

7.5 Außerordentliche und fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

7.6 Weitere Stimmrechte bei Versammlungen der WKV-Jugend sind in der Jugendordnung geregelt.

7.7 Bei Verbandsvorstandssitzungen können die Regionsvorsitzenden im Verhinderungsfall durch ein Mitglied des Regionsvorstandes vertreten werden. Dieser Vertreter ist stimmberechtigt.

Für den Vorsitzenden der WBU mit beratender Stimme gilt diese Vertretung nur für seinen namentlich bestellten Vertreter.

7.8 Bei Verbandssportausschusssitzungen können die Regionssportwarte im Verhinderungsfall durch ein Mitglied des Regionsvorstandes vertreten werden. Dieser Vertreter ist stimmberechtigt.

7.9 Bei Verbandsfinanz- und -wirtschaftsausschusssitzungen können die Regionsvorsitzenden im Verhinderungsfall durch ein Mitglied des Regionsvorstandes vertreten werden. Dieser Vertreter ist stimmberechtigt.

8.0 Abstimmungen

8.1 Bei Abstimmungen über die Entlastung des Vorstands haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

8.2 Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Im Zweifel bestimmt der Versammlungsleiter die Reihenfolge der Abstimmung. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.

- 8.3** Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so erfolgt die Gegenprobe. Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, so werden die Stimmen gezählt und das Ergebnis bekanntgegeben.
- 8.4** Der Versammlungsleiter kann eine schriftliche und geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es mit einfacher Stimmenmehrheit von den stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird.
- 8.5** Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse des Vorstandes und der Ausschüsse können ausnahmsweise auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden. Der Beschluss ist nur dann gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss erklären (ausgenommen Beschlüsse gemäß Ziffer 8.5).
- 8.6** Beschlüsse des Vorstandes über die Aufnahme neuer Mitglieder, gemäß Ziffern 5.3 und 5.4 der WKV-Satzung, werden in der Regel schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes herbeigeführt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb einer Frist von einem Monat mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes widerspricht.
- 8.7** Beschlüsse über Änderungen der Satzung und der Ordnungen erfolgen gemäß Ziffern 4.3 bis 4.5 und 11.2 der WKV-Satzung.
- 8.8** Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

9.0 Wahlausschuss und Wahlen

9.1 Wahlausschuss

9.1.1 Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu wählen.

9.1.2 Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der bis zum Abschluss aller Wahlgänge Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

9.1.3 Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, der Versammlung bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen. Abstimmungsunterlagen sind bis zum Ablauf der in Ziffer 3.3 aufgeführten Einspruchsfrist aufzubewahren.

9.2 Wahlen

9.2.1 Die Wahlen erfolgen grundsätzlich durch offene Abstimmung mit Handzeichen oder durch Aufruf der Stimmberechtigungen. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn dieses von einem Stimmberechtigten beantragt wird.

9.2.2 Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, dem Versammlungsleiter schriftlich erklärt haben.

9.2.3 Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgesetzte gewählt, der mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit), Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.

- 9.2.4 Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die einfache Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- 9.2.5 Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil.
- 9.2.6 Bei einer Stichwahl gilt als gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt (relative Stimmenmehrheit). Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.

10.0 Beschlussfähigkeit

- 10.1 Eine Versammlung ist nicht mehr beschlussfähig, wenn bei der Abstimmung weniger als die Hälfte, der laut Teilnehmerliste festgestellten Stimmrechte anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit muss auf Antrag festgestellt werden.
- 10.2 Wird die Beschlussfähigkeit innerhalb einer Frist von einer Stunde nicht erreicht, so kann in diesem Falle eine neue Versammlung nach einer weiteren Stunde angesetzt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmrechte beschlussfähig ist. In die Tagesordnung der Wiederholungsversammlung mit erleichterter Beschlussfähigkeit darf kein neuer Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
- 10.3 Die Beschlussfähigkeit des Verbands- oder Regionsvorstandes und der Verbandsausschüsse ist gegeben, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

11.0 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des WKV

Beschlossen vom Verbandstag am 17.11.2012

Geändert vom Verbandstag am 11.04.2015

Geändert vom Verbandstag am 24.04.2016

Geändert vom Verbandstag am 10.04.2022

Die Änderungen werden mit Beschlussfassung des Verbandstages am **10.04.2022** wirksam und treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Anhang 1 und Anhang 2 zur Geschäftsordnung werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.